

SC Falkenberg e.V.

gegr. 1973

SATZUNG

(in der Fassung vom 30.10.2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen SC Falkenberg
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84326 Falkenberg
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, dass Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten und zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, (des Vereinsheimes), sowie der Turn- und Sportgeräte.

- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein umfasst
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

(2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.

(3) der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist.
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mit mehr als Drei Monaten im Rückstand ist
- d) bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitrag

(1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten und sodann ab dem Monat des Eintritts einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Vorhinein innerhalb für das Kalenderjahr zu entrichten ist. Darüber hinaus verpflichtet sich das Mitglied am bargeldlosen Lastschriftverkehr teilzunehmen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.
 - e) Das Mitglied ist verpflichtet eine Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Anfallende Bearbeitungskosten sind dem Verein zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehreuvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 9a Der Beirat

Der Vereinsausschuss wird von einem Beirat unterstützt, die Beiratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teil und sind hierzu einzuladen. Die Beiratsmitglieder können Wünsche, Anträge und Anregungen in den Ausschusssitzungen vorbringen.

Dem Beirat gehören an:

- a) Die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins
- b) Der Platzwart
- c) Die Spielführer der I. und II. Mannschaft
- d) Zusätzlich kann der Vereinsausschuss weitere Beiratsmitglieder benennen.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innerverhältnis:

- a. ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist,

- b. ist der 3. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

(2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften,

- a) die den Verein bis zu jeweils 1000,00 EUR verpflichten der Vorstand selbständig berufen
- b) die den Verein bis zu jeweils 7.500,00 EUR verpflichten der Vereinsausschuss selbständig berufen,
- c) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 7.500,00 EUR verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der 1. oder 2. oder der 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses, er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat

- a. der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist
- b. der 3. Vorsitzende diese Befugnisse nur wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszweck nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.
- (5) Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Den Abteilungsleitern obliegt der Spielbetrieb.
- (7) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 10a Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen

oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuss
- b) den Jugendausschuss
- c) den Sportplatzausschuss
- d) den Vergnügungsausschuss
- e) Den Ältesten- oder Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder wie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat Oktober durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe des Ortes und der Zeit.
- (2) Als schriftliche Einberufung gilt insbesondere auch die Ankündigung in der Passauer Neuen Presse Teil " Rottaler Anzeiger" , und die Bekanntgabe auf elektronischen Weg per email.
- (3) Die Tagesordnung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche bekannt zu geben. Als Bekanntgabe gilt insbesondere auch der öffentliche Aushang im Schaukasten am Sportplatz Sommerstrasse, im

Schaukasten im Vereinslokal Brandl Eggenfeldener Straße, im Schaukasten der Gemeinde Falkenberg Sommerstrasse, oder die Veröffentlichung per email.

- (4) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben) beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit der Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung

zu beschließen

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime schriftliche Wahl verlangt.
- (4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich bereinigt hat. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- (6) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, nicht abgegebene Stimmen sind auch weiß Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- (2) Eine Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung 9/10 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller

Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.

- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen. Deren Aufgaben sich nach § 47 ff. BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung, Liquidation oder Wegfall des steuerbegünstigte Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Falkenberg zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle des Absatz 5 bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname,

Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Falkenberg, den 20.11.2015

Für die Richtigkeit

Andreas Voit (2. Schriftführer)